

Geschäftsordnung der Hochschulleitungskonferenz gemäß Punkt 3.12 Organisationsplan

Die vorliegende Geschäftsordnung ist die Grundlage für die wirksame Zusammenarbeit der Hochschulleitungskonferenz durch die Förderung einer kompetenten und effizienten Entscheidungsfindung zur Erreichung der Ziele der Pädagogischen Hochschule Oberösterreichs im Sinne des Hochschulgesetzes, des Organisationsplans sowie der langfristigen Strategie der Hochschule.

1. Organisatorische Eingliederung und Aufgaben

- a) Die Hochschulleitungskonferenz dient der regelmäßigen Abstimmung von und Stellungnahmen zu wichtigen strategischen Zielsetzungen und grundsätzlichen operativen Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.
- b) Die Funktionsperiode entspricht der Funktionsperiode der Mitglieder.

2. Mitgliedschaft und Leitung

- a) Die Hochschulleitungskonferenz besteht aus
 - dem Rektorat
 - den Institutsleiterinnen bzw. Institutsleitern sowie den Leiterinnen bzw. Leitern der Praxisschulen
 - der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums
 - der Rektoratsdirektorin bzw. dem Rektoratsdirektor
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Verwaltung
 - den Leiterinnen bzw. Leitern der Fachbereiche
 - den Leiterinnen bzw. Leitern der Zentren
 - den Leiterinnen bzw. Leitern der Koordinations- und Servicestellen
 - den in das Hochschulkollegium gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden
- b) Der Vorsitz obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor
- c) Der stellvertretende Vorsitz obliegt den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren
- d) Die Hochschulleitungskonferenz kann zu ihren Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

3. Konferenzen

- a) Die Einberufung der Konferenz obliegt dem Rektorat oder kann durch ein Drittel der Mitglieder auf ausdrücklichen Wunsch verlangt werden.
- b) Die Konferenz ist vom Rektorat nach Maßgabe und Dringlichkeit, jedoch jedenfalls mindestens 2 Mal pro Jahr einzuberufen.
- c) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit allen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Konferenz versandt. Sie kann auf Wunsch einzelner mit Zustimmung der Mehrheit am Beginn der Sitzung ergänzt oder verändert werden.
- d) Die Leitung der Konferenz obliegt dem Rektorat
- e) Wenn ein Mitglied verhindert ist, zur Sitzung zu erscheinen, so hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens dem Rektorat mitzuteilen und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu nominieren.

4. Beschlüsse und Protokoll

- a) Bei ordnungsmäßiger Einladung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse sind für die beteiligten Führungsebenen bindend, sofern diese nicht Entscheidungen enthalten, die nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen (vgl. § 15 Abs. 4 HG 2005).
- c) Über jede Konferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird vom Rektorat ernannt.
- d) Das Protokoll hat zu enthalten
 - das Datum, den Ort und die Uhrzeit (mit Beginn und Ende) der Konferenz
 - den Namen der Leiterin bzw. des Leiters sowie das Namensverzeichnis der erschienenen Mitglieder und ggf. der weiteren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer
 - die festgelegte Tagesordnung und die Beratungsgegenstände sowie den Beratungsverlauf in Grundzügen
 - die Anträge in ihrem vollen Wortlaut sowie den Wortlaut und die Ergebnisse der Abstimmungen und Beschlüsse
- e) Das Protokoll ist binnen 10 Arbeitstagen den Mitgliedern der Hochschulleitungskonferenz zu übermitteln. Einsprüche sind binnen 10 weiteren Arbeitstagen möglich, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

5. Geschäftsordnung

- a) Jedem Mitglied der Hochschulleitungskonferenz ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung elektronisch oder schriftlich auszufolgen.
- b) Änderungen der Geschäftsordnung können nur in einer Hochschulleitungskonferenz beschlossen werden und sie bedürfen dort einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Rektorats.

Linz, am 18. April 2016